

## Starplatz Kolbingen Burghalde / Landeplatz Mühlheim Zusammenfassung Nebenbestimmungen DHV/UNB



Kurzzeiterlaubnis erteilt bis zum 28.02.2020.

Die Kurzzeiterlaubnis ist mit der dauerhaften Zulassung identisch, bis auf den Umstand, dass im angrenzenden Vogelschutzgebiet die Auslichtung des Waldbestandes (Deckungsgrad der Kronenschicht unter 50%) noch nicht vorgenommen werden konnte. Dieser Punkt ist bis zum 28.02.2020 umzusetzen.

Die Erlaubnis ist gültig für Hängegleiter und Gleitsegel, dessen Piloten dem „Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.“ angehören. Die Piloten müssen im Besitz eines gültigen Luftfahrtscheines mit entsprechender Berechtigung sein und die eingesetzten Luftsportgeräte müssen geprüft und lufttüchtig sein. Eignung: A-Schein, B-Schein und Doppelsitzer. Eine Geländeeinweisung ist verpflichtend.

Der Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Roland Schröter oder einer von ihm benannten und geeigneten Person, persönlich geleitet und beaufsichtigt wird.

Benannte Personen:

Mark Weiß, Gosheim

Thomas Hipp, Kolbingen

Roland Schröter führt zugleich die Luftaufsicht nach §29 Abs.1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

Beim Startplatz dürfen keine Autos geparkt werden. Es ist der Parkplatz an der Wachtfelsschule zu nutzen. Die angrenzenden FFH-Wiesen dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden, ebenfalls dürfen die angrenzenden FFH-Wiesen nicht für das Abstellen und Lagern der Gleitschirme oder sonstigem Ausrüstungsmaterial genutzt werden.

Jeder Start ist laut Auflage der UNB zu dokumentieren, aus diesem Grunde wurde die Starterlaubnisanfrage über die Mailadresse [kolbingen@gsv-heuberg-baar.de](mailto:kolbingen@gsv-heuberg-baar.de) eingeführt. Eine Anfrage sollte mindestens 3 Stunden vor geplantem Startzeit gestellt werden. Ein Start ist erst nach Freigabe erlaubt. Die Startkladde ist der Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.

Ein Überflug der Lebensstätte des Berglaubsängers ist, wie in der Geländeordnung beschrieben, nicht gestattet (siehe rot-schraffierte Fläche auf der Geländeordnung).

Während der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 31.08. sind 16 Start pro Tag an maximal 15 Tagen zugelassen. Voraussetzung ist allerdings, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Nutzungstagen 3 Ruhetage eingehalten werden. Zur Hauptbalzzeit und um den Zeitpunkt des Legebeginns des Berglaubsängers im Monat Mai (01.05.-31.05.) besteht ein generelles Startverbot.

Außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.09. bis 28.02. gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht.